

Praktika und Ferienarbeit

Hier werden Begriffe für verschiedene Organisationsformen verwendet, weshalb eine Unterscheidung erforderlich ist und diese rechtlich anders zu betrachten sind.

- Betriebspraktika von Schülern sind verbindliche Schulveranstaltungen an öffentlichen Schulen (Regelschulen, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien). Sie werden i.d.R. vom achten bis zehnten Schuljahr durchgeführt und in Blockform gestaltet. Sie sind in ein Berufsorientierungskonzept der Schulen eingebunden und erfüllen in jedem Zeitraum Aufgaben im schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess sowie für die vorbereitende und begründete Berufswahl der Schülerinnen und Schüler.
- Praktika während der Schulferien werden freiwillig durch Schülerinnen oder Schüler absolviert. Sie sind keine schulischen Veranstaltungen und unterliegen insofern auch nicht den rechtlichen Bestimmungen als Schulveranstaltung. Die Schüler müssen mindestens 15 Jahre alt sein und unterliegen den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Die maximale Dauer von vier Wochen im Kalenderjahr darf nicht überschritten werden.
- Ferienarbeit hat im Gegensatz zu den dargestellten Praktika das Ziel des Jugendlichen, etwas Geld zu verdienen. Das Kennenlernen und Erproben von Berufen und Tätigkeiten ist hier nachrangig. Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) hält dazu auf seiner Internetseite [www.thueringen.de/de/tlatv/] Informationen für Arbeitgeber, Eltern und Jugendliche bereit. Diese sollten mit Blick auf die Aktualität auch dort bezogen werden.

Was ist aus rechtlicher Sicht zu beachten?

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das JArbSchG legt die Rahmenbedingungen fest, unter welchen ein Betrieb Praktikanten beschäftigen darf. Wichtig sind hierbei das Alter und die Feststellung, um welche Form von Praktika es sich handelt. Das JArbSchG unterscheidet gemäß § 2 zwischen Kindern und Jugendlichen:

- § 2 Kind, Jugendlicher
- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Grundsätzlich besteht ein Beschäftigungsverbot von Kindern. Dieses Verbot gilt nicht, wenn ein Kind im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht (§19 und §20 ThürSchulG) beschäftigt wird (§ 5 JArbSchG). Allerdings muss das Kind nach EU-Richtlinie (94/33/EU – 22.06.1994) mindestens 14 Jahre alt sein.



Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und den Empfehlungen des TMBWK sind folgende Punkte sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum zu beachten:

- Die Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche verboten sind.
- Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt bis zu 35 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenhäuser, Gaststätten, Landwirtschaft) können Praktikanten auch am Samstag in der Zeit zwischen 7.00 und 13.00 Uhr tätig sein. Die Arbeitszeit darf an keinem Tag sieben Stunden überschreiten.
- Den Schülern müssen mindestens die in § 11 JArSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 h bis zu 6 h eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von insgesamt mind. 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden von mind. 60 Minuten Dauer einzulegen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4,5 h hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen wird als Schichtzeit bezeichnet, welche 10 Stunden an einem Tag nicht überschreiten darf. Ausnahmen sind dem JArSchG (§12) zu entnehmen.
- nach dem JArSchG § 13 dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden beschäftigt werden.
- Jugendlich dürfen keine Arbeiten verrichten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen (§ 22-24 JArSchG), z. B.
 - o Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten
 - o Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist
 - Arbeiten mit erzwungener K\u00f6rperhaltung
 - o Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.
 - Arbeiten, bei denen Schüler schädliche Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten
- Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.
- Eine ausreichende Aufsicht durch eine fachkundige erwachsene Person ist sicherzustellen.
- Soweit Beschäftigten aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
- Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.



Für Schüler über 18 Jahre findet das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung.

Sozialversicherungen

Bei dem **Schülerbetriebspraktikum** sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, und Pflegeversicherung zu entrichten, da das Praktikum eine schulische Veranstaltung ist. Außerdem ist, wie bereits erwähnt, ein Arbeitsentgelt nicht vorgesehen. Wird beim **Ferienpraktikum** kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, und Pflegeversicherung zu entrichten. Da ein Praktikum von schulpflichtigen Schülern auf max. 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Ist der Praktikant über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer von 2 Monaten im Zusammenhang oder 50 Arbeitstagen für ein Jahr, so ist er sozialversicherungspflichtig, wenn er ein Entgelt für das Praktikum erhält.

Unfallversicherung

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen **Schülerpraktika** der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b). Der Schülerbetriebspraktikant ist auf dem Hinund Rückweg sowie während der Tätigkeit als Praktikant unfallversichert. Für Unfälle während des Praktikums gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt demnach den Unfall auch seinem Versicherungsträger an. Folglich müssen Eltern keine weitere Unfallversicherung abschließen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den regional organisierten Unfallkassen und bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden.

Im Falle des **Ferienpraktikums** wird der Schüler gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist über den Betrieb gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.

Haftpflichtversicherung

Die beteiligten Schüler sind beim **Schülerbetriebspraktikum** über den Schulträger versichert. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Der Schulträger vereinbart in der Regel einen speziellen Haftpflichtdeckungsschutz2 mit dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dieser tritt dann ein, wenn keine Aufsichts- oder Amtspflichtverletzung vorliegt und die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden haften muss und dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Verfügt der Schulträger über keine Vereinbarung mit dem Kommunalen Schadensausgleich, so besteht die Möglichkeit für Geschädigte, ihre Ansprüche zur Regulierung eines eingetretenen Schadens mittels Antrag beim Schulträger geltend zu machen. Der aktuelle Haftpflichtversicherungsschutz ist vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums mit dem Schulträger abzuklären.



Beim **Ferienpraktikum** besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögen- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

Empfehlung: Der Versicherungsschutz sollte vertraglich geregelt sein, so dass keine Unstimmigkeiten im Schadensfall entstehen.

Gesundheitsvorschriften

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben. Die Belehrung darf max. 3 Monate vor Aufnahme des Praktikums stattfinden. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Informationen über die Termine der Belehrung gibt das Gesundheitsamt des entsprechenden Wohnorts.

Hinweis: Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen gelten in der aktuellen Form. Bitte informieren Sie sich jeweils über Aktualisierungen oder neuere Regelungen.